

3365/06/MK

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
BMF – III/5 (III/5)
Himmelpfortgasse 4 – 8
1015 Wien

Mag. Knotek/St

+43 | 1 | 811 73-250

knotek@kwt.or.at

02. Oktober 2006

Betreff**Stellungnahme zum Entwurf des Enforcementstellen-Gesetz (EnfStG)**

(GZ.: BMF-090100/0007-III/5/2006)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Kammer der Wirtschaftstrehänder dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf eines Enforcementstellen-Gesetzes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zu Artikel 2**Zu § 1**

In dem Enforcementstellen-Gesetz ist ein zweistufiges Prüfverfahren vorgesehen. Prüfungen sollen zunächst in vereinfachter Form (d.h. ohne Ausfertigung formeller Bescheide) durch die Prüfstelle vorgenommen werden. Die Enforcement-Behörde soll nur dann in den Prüfungsprozess eingeschaltet werden, wenn die erste Stufe der Prüfung durch die Prüfstelle zu keinem Ergebnis führt, das vom geprüften Unternehmen anerkannt wird.

Die Kammer der Wirtschaftstrehänder nimmt daher an, dass die Bestimmung in § 1, wonach der Bundesminister für Finanzen einen unabhängigen, nicht auf Gewinn gerichteten Verein als Prüfstelle anerkennen kann, so zu interpretieren ist, dass bis zum In-Kraft-Treten des Gesetzes ein solcher anerkannter Verein bestehen muss, da ansonsten das im Gesetz vorgesehene Verfahren nicht durchgeführt werden kann.

Die Kammer der Wirtschaftstrehänder ist der Ansicht, dass bei der Anerkennung eines Vereins als Prüfstelle das Bundesministerium für Finanzen das Einvernehmen nicht nur mit dem

Bundesministerium für Justiz, sondern auch mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, das als Aufsichtsbehörde für die Kammer der Wirtschaftstreuhänder und damit für die Berufsausübung der Wirtschaftsprüfer fungiert, Einvernehmen herstellen soll.

Das Gesetz räumt der Prüfstelle zwar zahlreiche Rechte und Pflichten ein, enthält aber keine Bestimmungen darüber, wie dieser Verein organisiert sein soll. Dies bedeutet, dass es den Ministerien, welche die Anerkennung auszusprechen haben, vollkommen freigestellt ist, wie die Prüfstelle aufgebaut wird. Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder ist der Ansicht, dass im Gesetz wenigstens die Grundsätze der Mitgliedschaft bei dem Verein geregelt und Regelungen über die Qualifikation der Personen, welche die Prüfungen für die Prüfstelle durchführen, enthalten sein sollen.

Es sollte nach Ansicht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder auch überdacht werden, ob die Bestimmung, dass der Verein bei Durchführung seiner Tätigkeit an keine Weisungen gebunden sein darf, nicht zu weitgehend ist. Wenn die Enforcement-Behörde der Prüfstelle einen Prüfungsauftrag erteilt, wird es sich nicht vermeiden lassen, dass bezüglich der Durchführung dieser Prüfung Weisungen gegeben werden. Unbeschadet dieser grundsätzlichen Bedenken müsste es nach Ansicht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder jedenfalls heißen, dass nicht der Verein, sondern die Organe des Vereins an keine Weisungen gebunden sein dürfen.

Zu § 2

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder ist der Ansicht, dass aus der Feststellung, dass sich die Prüfung der Prüfstelle nicht auf den Bestätigungsvermerk bezieht, abzuleiten ist, dass die Ordnungsmäßigkeit der Arbeit des Abschlussprüfers nicht zu Aufgaben der Prüfstelle gehört. Diese Feststellung hat zur Folge, dass der in § 4 Abs 3 vorgesehene Bericht über den Verdacht einer Verletzung der Berufspflicht an die Kammer der Wirtschaftstreuhänder im Gesetz keine Deckung findet.

Aus § 2 geht hervor, dass sich die Prüfungstätigkeit der Prüfstelle grundsätzlich auf Konzernabschlüsse bezieht. Einzelabschlüsse sind nur dann zu prüfen, wenn von einem Unternehmen kein Konzernabschluss aufgestellt wurde. Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder ist der Ansicht, dass es richtiger wäre, die Worte "nur dann" an das Wort "Einzelabschluss" anzureihen.

Ganz allgemein bemerkt die Kammer der Wirtschaftstreuhänder zur Bezeichnung der Rechnungsabschlüsse, dass in den Vorschriften über die Rechnungslegung der Begriff Jahresabschluss in Unterscheidung zum Konzernabschluss für den Einzelabschluss steht. Das Begriffspaar Jahresabschluss und Konzernabschluss findet sich auch im zweiten Satz von Absatz 2. Es wäre daher nach Ansicht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu empfehlen, im ersten Satz gleichfalls den Begriff Jahresabschluss zu verwenden. Zur Klarstellung könnte in Klammer „Einzelabschluss“ beigefügt werden. Der erste Absatz würde demnach wie folgt eingeleitet werden: "Eine Prüfung hat den Jahresabschluss (Einzelabschluss) nur dann zu umfassen, ...".

Im zweiten Absatz müsste es richtig heißen: "zuletzt festgestellte Jahresabschlüsse und geprüfte Konzernabschlüsse", da eine Feststellung von Konzernabschlüssen nicht vorgesehen ist.

Zu § 3

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder schlägt vor, im zweiten Absatz hinter den Worten "dass die Rechnungslegung" die Worte "in wesentlichen Punkten fehlerhaft ist" einzufügen, da geringfügige Fehler die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung nicht beeinträchtigen und daher auch nicht Gegenstand einer sinnvollen Prüfung sein können.

Zu § 4

In § 4 des Gesetzentwurfs wird klargestellt, dass lediglich die Prüfstelle dem Unternehmen für durch ihre Tätigkeit verursachte Schäden haftet. Dies gilt gemäß § 5 Abs 2 auch für Schäden auf Grund der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht durch Beschäftigte der Prüfstelle. Da anzunehmen ist, dass die Prüfstelle über kein nennenswertes Vermögen verfügen wird, müsste nach Ansicht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder vorgeschrieben werden, dass die Prüfstelle eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung abschließen muss, da ansonsten Schadenersatzansprüche von Unternehmen ins Leere gehen würden.

Es sollte nach Ansicht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder noch überdacht werden, ob es gerechtfertigt ist, dass Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat im Zusammenhang mit der Rechnungslegung eines Unternehmens begründen, von der Prüfstelle der für die Verfolgung zuständigen Behörden anzuzeigen sind. Es sollte überlegt werden, ob eine derartige Verpflichtung nicht der Enforcement-Behörde vorbehalten sein sollte.

Die Bestimmung, dass die Prüfstelle Tatsachen, die auf das Vorliegen einer Berufspflichtverletzung durch den Abschlussprüfer schließen lassen, der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu berichten hat, steht – wie bereits angedeutet – im Widerspruch zu § 2, wonach die Tätigkeit des Abschlussprüfers (der Bestätigungsvermerk) nicht Gegenstand der Enforcement-Prüfungen ist. Diese Regelung sollte daher nach Ansicht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder entfallen.

Zu § 5

Der Verweis auf § 275 Abs 2 UGB soll nach Ansicht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder nicht mit dem Wort "gemäß", sondern mit den Worten "in sinngemäßer Anwendung von" eingeleitet werden.

Zu § 6

Von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder wird angeregt, dass die Fixbeiträge der einzelnen Unternehmen zumindest nach der Größe der Unternehmen gestaffelt werden, da der Prüfungsaufwand für die Prüfung kleiner Unternehmen in der Regel niedriger ist als der Prüfungsaufwand für die Prüfung großer Unternehmen. Allenfalls wäre auch zu überlegen, ob eine Differenzierung

zwischen Unternehmen, deren Aktien an einer Börse notieren und Unternehmen, von denen lediglich Schuldverschreibungen an der Börse notiert werden, zweckmäßig ist.

Die Bestimmung, dass ein allfällig verbleibender Restbetrag der Aufwendungen den Unternehmen nach ihrer Börsikapitalisierung zu verrechnen ist, müsste nach Ansicht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder dahingehend konkretisiert werden, ob die Börsikapitalisierung an einen bestimmten Stichtag oder die durchschnittliche Börsikapitalisierung während eines bestimmten Zeitraums die Bemessungsgrundlage bildet. Auch wäre klarzustellen, ob auch Unternehmen, von denen lediglich Schuldverschreibungen an der Börse notieren, gleichfalls zur Deckung des Restbetrags (z.B. auf Grundlage des Nennbetrags der notierten Schuldverschreibungen) herangezogen werden.

Zu § 8

In Absatz 3 sollte ebenso wie in § 1 das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten in die Genehmigung der Geschäftsordnung der Enforcement-Behörde eingebunden werden.

Zu § 9

Es ist nicht verständlich, dass in Absatz 1 ausgeführt wird, dass nur bei Vorliegen von zwei Tatbeständen eine Prüfung durch die Enforcement-Behörde durchgeführt werden darf und in Absatz 2 zunächst ausgeführt wird, dass die Einschränkungen des § 2 Abs 2 auch für die Prüfungen durch die Enforcement-Behörde gelten, dass diese Beschränkungen aber nicht gelten, wenn jene Tatbestände vorliegen, die die Voraussetzung für die Prüfung durch die Enforcement-Behörde bilden. Das durch das Gesetz angestrebte Ergebnis würde klarer erreicht, wenn ausgeführt wird, dass die Einschränkungen des § 2 Abs 2 für die Prüfungen durch die Enforcement-Behörde nicht gelten.

Alternativ wird angeregt, § 9 Abs 2 EnfStG zu formulieren wie folgt: „Überprüft die Enforcement-Behörde einen Abschluss, der bereits durch die Prüfstelle beurteilt wurde, so ist auf dieses Unternehmen bezogen der Abschluss zu prüfen, der durch die Prüfstelle beurteilt wurde, auch wenn es sich nicht um den zuletzt verfügbaren, festgestellten Jahresabschluss oder geprüften Konzernabschluss handelt.“

Es müsste auch in § 9 Abs 2 heißen: "festgestellte Jahresabschlüsse und geprüfte Konzernabschlüsse".

Wenn sich die Enforcement-Behörde bei der Durchführung einer Prüfung der Prüfstelle bedient, sollte klargestellt werden, dass von der Prüfstelle, wenn von dieser eine vorherige Prüfung durchgeführt worden war, nur Personen eingesetzt werden dürfen, die in die Prüfung im Rahmen der ersten Stufe nicht eingebunden waren.

Im zweiten Satz von Abs 3 wird ausgeführt, dass die Prüfstelle auf Verlangen der Enforcement-Behörde das Ergebnis und die Durchführung der Prüfung zu erläutern und einen Prüfbericht vorzulegen hat. Die Erläuterung und Berichtspflicht ist nach Ansicht der Kammer der

Wirtschaftstreuhänder selbstverständlich und es stellt sich daher die Frage, warum die Prüfstelle dieser Verpflichtung nur auf Verlangen der Enforcement-Behörde nachkommen muss.

Zu § 10

Der Entwurf des Enforcementstellen-Gesetzes (EnfStG) sieht in § 10 Abs 1 vor, dass Abschlussprüfer eines dem EnfStG unterliegenden Unternehmens neben dem Unternehmen und seinen Organen sowie Beschäftigten zur Auskunftserteilung und Vorlage von Unterlagen verpflichtet ist. Abs 3 sieht ein Verweigerungsrecht vor, welches sich jedoch nicht auf die Vorlage von Unterlagen bezieht. Das Gesetz sieht hier keine Reihenfolge vor, sodass die Enforcement-Behörde auch unabhängig von einer vorherigen Kontaktnahme zum Unternehmen auf den Abschlussprüfer greifen kann.

Eine derartige Bestimmung steht in **eindeutigem Widerspruch zur gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung des Abschlussprüfers gem. § 91 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes – WTBG**. Dementsprechend ist der Abschlussprüfer ausschließlich in den im WTBG angeführten Fällen, insbesondere im Falle einer wirksamen Entbindung von der Verschwiegenheit im Sinne des Abs 4 Z 2 leg. cit. berechtigt, Auskünfte zu erteilen oder Unterlagen vorzulegen. Nicht davon umfasst sind selbstverständlich beim Abschlussprüfer befindliche Unterlagen des Unternehmens, jedenfalls aber die vom Abschlussprüfer erstellten Unterlagen und Arbeitspapiere.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder regt daher an, dass die Verpflichtung des Abschlussprüfers auf Vorlage von Unterlagen sich auf Unterlagen beschränkt, die vom geprüften Unternehmen angefertigt und vom Abschlussprüfer zu seinen Arbeitspapieren genommen wurden, und nicht für Arbeitspapiere gilt, die der Abschlussprüfer selbst angefertigt hat. Für die Ansicht, dass die selbst angefertigten Arbeitspapiere des Abschlussprüfers der Enforcement-Behörde nicht vorzulegen sind, spricht auch der Umstand, dass für die berufsrechtliche Aufsicht über die Wirtschaftsprüfer die Kammer der Wirtschaftstreuhänder bzw die Qualitätssicherungseinrichtung zuständig ist. Es sollte ferner klargestellt werden, dass vom Abschlussprüfer Auskünfte nur dann erteilt und Unterlagen nur dann vorgelegt werden müssen, wenn das Unternehmen den Abschlussprüfer diesbezüglich von seiner Verschwiegenheitspflicht entbunden hat.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder spricht sich daher gegen eine derartige Bestimmung aus, da diese zu einer Aushöhlung der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht der Abschlussprüfer führen würde. Der Gesetzgeber hat durch einen taxativen Katalog des § 91 Abs 4 WTBG eindeutig festgelegt, in welchen Fällen Ausnahmen von dieser Verschwiegenheitspflicht bestehen. Unserer Ansicht ist es unzulässig und nicht möglich, durch derartige „fugitive“ Bestimmungen in anderen Materien Gesetzen den Regelungsgegenstand des § 91 WTBG zu unterlaufen.

Zudem besteht unserer Ansicht die Gefahr, dass durch eine derartige Bestimmung ohne weitere Verfahrensnormen das Recht auf den gesetzlichen Richter verletzt wird.

Als mögliche Lösungen werden vorgeschlagen:

Die dem EnfStG unterliegenden Unternehmen könnten im Fall der Prüfung gesetzlich verpflichtet werden, im Falle eines diesbezüglichen Antrages der Behörde den Abschlussprüfer von der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht zu entbinden. Die schriftliche Entbindungserklärung ist dem Abschlussprüfer vorzulegen. Nach erfolgter Entbindung ist der Abschlussprüfer berechtigt, Auskünfte zu erteilen bzw. Unterlagen vorzulegen. Dadurch wird dem § 91 WTBG Genüge getan.

Als weitere Variante könnte ein anderen Verfahrensrechten vergleichbares Verfahren vorgesehen werden, wodurch es zu einer wirksamen und raschen Nachkontrolle eines Auskunftsverlangens bzw. einer Einschau in Unterlagen kommt. Im Falle einer Beschlagnahme von Unterlagen besteht nach derzeitigen Verfahrensrechten etwa die Möglichkeit einer Versiegelung der Unterlagen und nachfolgende Entscheidung über die rechtmäßige Verwendung der Unterlagen durch einen Richtersenat.

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen geprüftem Unternehmen und Abschlussprüfer sieht § 276 HGB im Rahmen einer Abschlussprüfung weiters die Möglichkeit der Anrufung des in Handelssachen zuständigen Gerichtshofes erster Instanz, welcher im Verfahren außer Streitsachen entscheidet, vor. Gleiches könnte für einen Streitfall über die Rechtmäßigkeit eines Auskunftsverlangens vorgesehen werden.

Durch derartige verfahrensrechtliche Bestimmungen könnte die Rechtmäßigkeit einer durch die Enforcement-Behörde verlangten Auskunftserteilung bzw. Vorlage von Unterlagen wirksam geprüft werden, sodass es zu keiner unzulässigen Aushöhlung der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht der Abschlussprüfer kommt.

In beiden angeführten Varianten ist es nach Ansicht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder gleichzeitig erforderlich, den Gegenstand der Auskunfts- bzw. Vorlagepflicht auf Sachverhalte und Unterlagen zu beschränken, die *Gegenstand der Rechnungslegung* sind. Sachverhalte und Unterlagen, mögen sie auch eine Redepflicht des Abschlussprüfers auslösen, können nicht Gegenstand der Auskunfts- und Vorlagepflicht sein, soweit sie nicht die Rechnungslegung des Unternehmens betreffen. Der letzte Satz des § 10 Abs 1 EnfStG wäre daher am Ende um die Wortfolge „... und im Zusammenhang mit der Rechnungslegung des Unternehmens stehen“ zu ergänzen.

Zu überlegen ist nach Ansicht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder auch, dass Vor-Ort-Prüfungen (dh das Betreten der Geschäftsräume der Unternehmen und der Abschlussprüfer) in jedem Fall einer Anordnung eines dem aktiven Richterstand angehörenden Mitglieds des zuständigen Börseberufungssenats bedürfen.

Zu § 11

Ein Rechtsmittel gegen eine bescheidmäßige Anordnung der Bekanntmachung von festgestellten Fehlern sollte aufschiebende Wirkung haben, wenn vom Unternehmen in dem Rechtsmittel geltend

gemacht wird, dass die Veröffentlichung geeignet ist, den berechtigten Interessen des Unternehmens zu schaden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter § 3 verwiesen.

Zu § 12

Die Bestimmung, dass die Enforcement-Behörde Tatsachen, die auf das Vorliegen einer Berufspflichtverletzung durch den Abschlussprüfer schließen lassen, der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu melden hat, steht – ebenso wie die analoge Bestimmung betreffend die Prüfstelle in § 4 Abs 3 – im Widerspruch zu § 2, wonach die Tätigkeit des Abschlussprüfers (der Bestätigungsvermerk) nicht Gegenstand der Enforcement-Prüfungen ist. Diese Bestimmung sollte daher nach Ansicht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder entfallen.

Gegen eine Mitteilung des Verdachts von wesentlichen Qualitätssicherungsmängeln an den Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Ein Bericht darüber, ob und wann eine Sonderprüfung nach § 16 Abs 2 Z 3 A-QSG durchgeführt wird, an die Enforcement-Behörde ist jedoch nach Ansicht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder nicht gerechtfertigt, da die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Abschlussprüfers nicht Gegenstand der Prüfung durch die Enforcement-Behörde sind. In § 16 Abs 7 A-QSG ist eine Meldung der durch den Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen angeordneten Maßnahmen lediglich an die Qualitätskontrollbehörde vorgesehen.

Zu § 16

Nach § 17 EnfStG soll das Gesetz mit 1.1.2007 in Kraft treten. Ergänzend dazu soll in § 16 EnfStG (Übergangsbestimmung) geregelt werden, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes erstmals auf Abschlüsse und sonstige vorgeschriebene Informationen jenes Geschäftsjahres Anwendung finden, das nach dem 30.12.2006 endet. Dies bedeutet, dass sich die Prüfungen der Prüfstelle erstmals auf Abschlüsse und sonstige vorgeschriebene Informationen des Geschäftsjahres mit Bilanzstichtag 31.12.2006 erstrecken sollen.

Wegen der Neukonstituierung des Nationalrates nach den Wahlen und den dabei üblicherweise zu erwartenden zeitlichen Verzögerungen wird die parlamentarische Beschlussfassung des EnfStG vermutlich erst im Jahr 2007 stattfinden können. In der Folge muss damit gerechnet werden, dass die volle Funktionsfähigkeit der im EnfStG vorgesehenen neuen Institutionen erst nach einem Anlaufzeitraum von etwa 6 bis 9 Monaten gegeben ist. Weiters sollte in Anbetracht der Wichtigkeit der gegenständlichen Gesetzesmaterie auch den betroffenen Unternehmen und deren Wirtschaftsprüfern ausreichend Vorbereitungszeit eingeräumt werden.

Aus diesen Gründen wird daher dringend vorgeschlagen, im § 16 die Anwendung des Gesetzes auf Abschlüsse und sonstige vorgeschriebene Informationen erst für jenes Geschäftsjahres vorzusehen, dass nach dem 30.12.2007 [alternativ: nach dem 31.12.2006] endet.

Zu Artikel 3

Zu § 81 a

Die in Z 7 vorgesehene Relativierung der Grenze von EUR 1.000 durch den Nebensatz "sofern er (d.h., der Ausgabebetrag) nicht annähernd EUR 1.000 entspricht", erscheint der Kammer der Wirtschaftstrehänder problematisch. Eine Grenze sollte sich aus einem Gesetz eindeutig ableiten lassen.

Zu § 82 Abs 4

Es erscheint der Kammer der Wirtschaftstrehänder zweifelhaft, ob es zweckmäßig ist, einen neuen Begriff "Jahresfinanzbericht" einzuführen. Die Kammer der Wirtschaftstrehänder schlägt vor, dass in § 82 Abs 4 verlangt wird, dass der Emittent den geprüften Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit der in Absatz 5 angeführten Erklärung der gesetzlichen Vertreter zu veröffentlichen hat und in einem Absatz 5 von § 82 der Wortlaut der Erklärung der gesetzlichen Vertreter angeführt wird.

In einem Absatz 6 von § 82 sollte ausgeführt werden, dass in Fällen, in denen ein Emittent verpflichtet ist, einen Konzernabschluss aufzustellen, die in Absatz 4 angeführte Offenlegung auch den geprüften Konzernabschluss und den Konzernlagebericht umfasst und die Erklärung der gesetzlichen Vertreter auf den Konzernabschluss und Konzernlagebericht auszudehnen ist.

Hier wird normiert, dass ein Emittent seinen Jahresfinanzbericht spätestens vier Monate nach Ablauf jedes Geschäftsjahres zu veröffentlichen hat. Die Frist von vier Monaten gilt zZt nur für den Prime-Sektor der Wiener Börse und erscheint daher in Hinblick auf den wesentlich größeren Adressatenkreis als eine sehr ambitionierte Vorgabe. Unseres Erachtens sollte daher die Periode vier Monate auf sechs Monate erstreckt werden, was immer noch eine deutliche Fristverkürzung gegenüber den allgemeinen Fristen des HGBs bedeutet.

Zu § 85 Abs 1

Hier wird normiert, dass die Veröffentlichungen zwingend in Deutsch zu erfolgen haben, wobei in den Absätzen 2 bis 9 Ausnahmen bzw. Ergänzungen zu dieser Grundregel normiert sind. Im Hinblick auf eine Internationalisierung auch der österreichischen Wirtschaft sollte nach der Wortfolge "in deutsch" eingefügt werden "oder in einer Sprache, die in internationalen Finanzkreisen gebräuchlich ist".

Die KWT geht davon aus, dass aus legislativen Gründen bewusst nicht "englisch", sondern eben "eine Sprache, die in internationalen Finanzkreisen gebräuchlich ist", angeführt wurde. Grundsätzlich wäre eine Klarstellung in Richtung Englisch, sofern dies möglich erscheint, zu begrüßen. Hingewiesen wird weiters, dass im HGB (§ 193 Abs 4) für österreichische Unternehmen

geregelt ist, dass der Jahresabschluss zwingend "in deutscher Sprache unbeschadet der volksgruppenrechtlichen Bestimmungen" aufzustellen ist. Eventuell ist auch ein dementsprechender Hinweis zweckmäßig.

Zu § 85 Abs 10

Die Formulierung in Z 2 und 5, dass durch Verordnung "festzustellen" ist, ist nach Ansicht der Kammer der Wirtschaftstrehänder zu überdenken.

Zu § 87

Der § 87 Börsegesetz sollte nach Ansicht der Kammer der Wirtschaftstrehänder neu strukturiert werden.

Die Kammer der Wirtschaftstrehänder schlägt vor, in Absatz 1 den Begriff "Halbjahresfinanzbericht" durch den Begriff "Halbjahresbericht" zu ersetzen. Der Halbjahresbericht umfasst einen verkürzten Abschluss, einen Zwischenlagebericht und die in Z 3 näher definierte Erklärung der gesetzlichen Vertreter.

In Absatz 2 wäre anzuordnen, dass bei Emittenten, die nicht verpflichtet sind, einen Konzernabschluss aufzustellen, der Halbjahresbericht eine verkürzte Bilanz, eine verkürzte Gewinn- und Verlustrechnung und einen erläuternden Anhang zu umfassen hat. Bei der Aufstellung der verkürzten Bilanz und der verkürzten Gewinn- und Verlustrechnung hat der Emittent die gleichen Ansatz- und Bewertungsgrundsätze wie bei der Aufstellung des Jahresabschlusses anzuwenden.

In Absatz 3 sollte ausgeführt werden, dass die im Entwurf in Absatz 4 Z 1 und 3 angeführten Festlegungen im Verordnungsweg von der Finanzmarktaufsicht zu treffen sind. Die in Z 2 angeführte Ermächtigung der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zu präzisieren, welcher Art die prüferische Durchsicht durch einen Abschlussprüfer ist, ist nach Ansicht der Kammer der Wirtschaftstrehänder zu eliminieren, da die Aufstellung von Prüfungsstandards durch die Finanzmarktaufsicht durch Artikel 27 der Transparenz-Richtlinie nicht gedeckt ist.

In Absatz 4 sollte der im Entwurf in Absatz 3 dargelegte Inhalt des Zwischenlageberichts geregelt werden. Dabei sollte näher erläutert werden, was unter Großgeschäften mit nahe stehenden Personen und Unternehmen zu verstehen ist. Die Kammer der Wirtschaftstrehänder gestattet sich den Hinweis, dass im Jahresabschluss über Geschäfte mit nahe stehenden Personen und Unternehmen nicht im Lagebericht, sondern im Anhang zu berichten ist.

In Absatz 5 sollte angeordnet werden, dass bei Emittenten, die verpflichtet sind, einen Konzernabschluss aufzustellen, der verkürzte Abschluss unter Beachtung der gemäß der Verordnung 1606/2002/EG übernommenen IFRS für die Zwischenberichterstattung aufzustellen ist.

In Absatz 6 sollten die im Entwurf in Absatz 5 vorgesehenen Ausführungen über die Zwischenmitteilungen des Vorstands aufgenommen werden. Die Frist für die Aufstellung des

Berichts sollte von einem Monat auf zwei Monate verlängert werden. Es sollte ferner klargestellt werden, dass Unternehmen, die auch zum jeweiligen Quartalsende einen Zwischenabschluss erstellen, von der Vorlage einer Zwischenmitteilung entbunden werden.

In Absatz 7 wäre vorzusehen, dass in Fällen, in denen der Halbjahresbericht geprüft wurde, der Bestätigungsvermerk in vollem Umfang wiederzugeben ist. Wenn der Halbjahresbericht einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurde, gilt diese Verpflichtung auch für den Bericht über die prüferische Durchsicht (ein Bestätigungsvermerk wird für eine prüferische Durchsicht nicht erteilt). Wenn der Halbjahresbericht weder einer Prüfung noch einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurde, ist dieser Umstand vom Emittenten anzugeben. Es wäre anzufügen, dass diese Regelung auch für die Zwischenmitteilungen gilt.

Zu § 91 Abs 2

Es ist nach Ansicht der Kammer der Wirtschaftstreuhandler zu präzisieren, was unter dem Begriff einer bedeutenden Beteiligung zu verstehen ist.

Zu § 93

Es sollte nach Ansicht der Kammer der Wirtschaftstreuhandler klargestellt werden, in welcher Weise die in den Absätzen 1, 2 und 3 vorgeschriebenen Veröffentlichungspflichten zu erfüllen sind.

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge und Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Mag. Dr. Alfred Brogyányi e.h.
(Präsident)

Mag. Dr. Karl Bruckner e.h.
(Vizepräsident)

Dr. Gerald Klement
(Kammerdirektor)

Referenten:

Univ. Prof. Dkfm. Dr. Leopold Mayer (Fachsenat Unternehmensrecht)

Mag. Helmut Kerschbaumer (Fachsenat Unternehmensrecht)

Prof. Mag. Dr. Karl Bruckner (Vizepräsident)

Mag. Johann Lummerstorfer (Berufsrechtsausschuss)